



Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2	Kunden	4
§ 3	Grundaufgaben.....	4
§ 4	Grundlage des Rechtsverhältnisses	4
§ 5	Lieferpflicht für die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde EG	5
II	Wasserversorgungsanlagen	5
§ 6	Wasserversorgungsplanung	5
§ 7	Erschliessungspflicht	5
§ 8	Öffentliche Leitungen.....	5
§ 9	Übernahme privater Anlagen.....	5
§ 10	Hydranten.....	6
III	Hausanschlussleitungen	6
§ 11	Begriff.....	6
§ 12	Erstellung und Kosten.....	6
§ 13	Eigentum, Unterhalt.....	6
§ 14	Ausführung	7
§ 15	Abnahme	7
§ 16	Anschluss	7
§ 17	Durchleitungsrecht.....	7
§ 18	Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	7
IV	Hausinstallation	8
§ 19	Begriff, Erstellung, Unterhalt.....	8
§ 20	Kontrolle	8
§ 21	Haftung.....	8
V	Wassermessung	8
§ 22	Einbau, Eigentum und Unterhalt.....	8
§ 23	Standort.....	9
§ 24	Haftung bei Beschädigung.....	9
§ 25	Revision und Störungen	9
VI	Wasserlieferung	9
§ 26	Umfang und Garantie der Wasserlieferung.....	9
§ 27	Einschränkung der Wasserabgabe	10
§ 28	Anschlussgesuch.....	10

§ 29	Wasserableitungsverbot, unberechtigter Wasserbezug	10
§ 30	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	11
§ 31	Pflicht zum Wasserbezug	11
§ 32	Vorübergehender Wasserbezug	11
§ 33	Besondere Verhältnisse.....	11
VII	Finanzierung.....	11
§ 34	Finanzierung und Anlagen.....	11
§ 35	Zuständigkeiten	12
§ 36	Erschliessungsbeiträge.....	12
§ 37	Anschlussgebühren	12
§ 38	Wiederkehrende Gebühren	13
§ 39	Wiederkehrende Pauschalgebühren für spezielle Anwendungen	13
§ 40	Verwaltungsgebühren.....	13
§ 41	Konzessionsabgabe	13
VIII	Verrechnung und Inkasso.....	14
§ 42	Verrechnung der Anschluss- und wiederkehrenden Gebühren.....	14
§ 43	Gebührenverfügung.....	14
§ 44	Zahlungsfrist- und Zahlungsverzug.....	14
§ 45	Verjährung.....	15
§ 46	Grundpfandrecht.....	15
§ 47	Rechnungsfehler, Beanstandungen.....	15
IX	Straf- und Schlussbestimmungen.....	15
§ 48	Strafbestimmung	15
§ 49	Rechtsmittel, Fristen.....	15
§ 50	Übergangsbestimmungen.....	16
§ 51	Inkrafttreten	16

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Trinkwasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der EWD als Eigentümerin der Wasserversorgung sowie den Kunden sowie den Betrieb und die Finanzierung der Trinkwasserversorgung der Einwohnergemeinde Derendingen (nachfolgend EG genannt).

² Vorbehalten bleiben in jedem Fall zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

§ 2 Kunden

Kunden im Sinne dieses Reglements sind:

^a Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;

^b Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasserversorgten Gebäudes sind;

^c Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;

^d Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten bzw. gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der EWD separat gemessen werden.

§ 3 Grundaufgaben

¹ Die EWD beliefert die Wasserbezüger im Gebiet der EG ausreichend, regelmässig und sicher mit qualitativ einwandfreiem Wasser zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach Genereller Wasserversorgungsplanung GWP festgelegte Hydrantennetz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- die Anlagen der Wassergewinnung,
- die Wasseraufbereitung,
- die Wasserförderung, Speicherung und Verteilung,
- die Hydranten.

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 4 Grundlage des Rechtsverhältnisses

¹ Dieses Reglement und die Vorschriften, die gestützt darauf erlassen werden, sowie die jeweils gültigen Gebührenansätze bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der EWD und ihren Kunden. Das Rechtsverhältnis entsteht mit der Anmeldung, spätestens aber mit dem Bezug von Wasser.

² Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf die Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarife. Diese Unterlagen können auf der Homepage der EWD eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

§ 5 Lieferpflicht für die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde EG

Die EWD beliefert die EG gemäss Konzessionsvertrag mit Wasser.

II Wasserversorgungsanlagen

§ 6 Wasserversorgungsplanung

¹ Die EWD erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung GWP, ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs sowie gestützt auf den Nutzungsplan der EG.

² Die Wasserversorgungsanlagen werden gestützt auf diese generelle Wasserversorgungsplanung GWP geplant und erstellt. Die generelle Wasserversorgungsplanung GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

³ Die GWP ist von der EG öffentlich aufzulegen und vom Regierungsrat zu genehmigen.

§ 7 Erschliessungspflicht

¹ Innerhalb der generellen Wasserversorgungsplanung GWP richtet sich die Erschliessung nach den Planungs- und Bauvorschriften der EG.

² Die Erschliessungspflicht für die EWD besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone. Ausserhalb der Bauzone gilt die Anschlusspflicht, soweit der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

§ 8 Öffentliche Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessungen) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebiets.

² Die EWD erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms der EG.

§ 9 Übernahme privater Anlagen

¹ Die EWD übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 des Planungs- und Baugesetzes.

² Die Übernahme von privaten Anlagen durch die EWD erfolgt allenfalls gegen Entschädigung.

§ 10 Hydranten

¹ Die Hydranten werden durch die EWD nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und der generellen Wasserplanung GWP erstellt.

² Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.

³ Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die EWD berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

⁴ Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zu Lasten der EWD.

⁵ Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der EWD nur durch die Feuerwehr benützt werden.

III Hausanschlussleitungen

§ 11 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Sie umfasst das Anschlussstück mit Absperrschieber an das Verteilnetz und die Hauseinführung bis zum Hauptabstellhahn vor dem Wasserzähler.

§ 12 Erstellung und Kosten

¹ Erstellung, Änderung, Unterhalt und Abbruch der Hausanschlussleitung erfolgen durch die EWD. Sie bestimmt den Anschlusspunkt, die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung aufgrund eines schriftlich einzureichenden Anschlussgesuchs mit Situations-, Kellergrundriss- und Gebäudeschnittplan und unter Angabe der technischen Anschlussdaten. Sie nimmt auf die örtlichen Bedürfnisse und Wünsche des Grundeigentümers Rücksicht.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung sind vom Grundeigentümer zu tragen. Bei Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung zu Lasten der EWD neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Schieber eingebaut.

§ 13 Eigentum, Unterhalt

¹ Die Hausanschlussleitung ohne Absperrschieber und Wasserzähler, ist im Eigentum des betreffenden Grundeigentümers. Er hat auch für den Unterhalt und den Ersatz auf seine Kosten zu sorgen.

- ² Schäden an der Hausanschlussleitung sind der EWD sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Grundeigentümer unverzüglich auf seine Kosten zu beheben.

§ 14 Ausführung

- ¹ Der Grundeigentümer darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen fachlich qualifizierten Installateur ausführen lassen.
- ² Die Schadensbehebung kann auch der EWD übertragen werden. Die Kosten werden dem Grundeigentümer belastet.

§ 15 Abnahme

- ¹ Der EWD ist vor dem Eindecken die neuerstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der EWD beauftragte Fachstelle zu prüfen.
- ² Die EWD übernimmt durch die von ihnen durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 16 Anschluss

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Soweit zweckmässig kann die EWD für mehrere Bauten eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.
- ² Zur Verhinderung von Rückflüssen aus anderen Wasserversorgungssystemen dürfen diese nicht mit den öffentlichen Leitungen der Wasserversorgung verbunden oder müssen mit einem Rückschlagsventil oder Netztrenner ausgerüstet werden.

§ 17 Durchleitungsrecht

- ¹ Der Erwerb von allenfalls notwendigen Durchleitungsrechten auf Grundstücken Dritter ist grundsätzlich Sache des anschliessenden Kunden.
- ² Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz PGB). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

§ 18 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, verfügt die EWD nach erfolgloser Aufforderung die Abtrennung der Anschlussleitung.
- ² Unbenutzte Anschlussleitungen werden von der EWD zu Lasten des Kunden am Anschlusspunkt vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung

innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

IV Hausinstallation

§ 19 Begriff, Erstellung, Unterhalt

¹ Die Hausinstallationen umfassen die auf den Hauptabstellhahn folgenden Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern. Sie stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Ausgenommen davon sind die Wasserzähler, welche im Eigentum der EWD sind.

² Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich qualifizierte Installateure erstellt werden. Die Installationen sind nach den Richtlinien des Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVWG zu erstellen.

³ Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

§ 20 Kontrolle

¹ Die EWD kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der EWD die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die EWD mit Verfügung veranlassen, dass die Mängel auf Kosten der Wasserbezüger durch Drittbeauftragte behoben werden.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

V Wassermessung

§ 22 Einbau, Eigentum und Unterhalt

¹ In jedes Gebäude wird ein Wasserzähler eingebaut.

² Die Wasserzähler werden von der EWD auf ihre Kosten installiert, unterhalten und ersetzt. Sie stehen im Eigentum der EWD.

³ Der Kunde haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen lassen.

⁴ Der Kunde bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine monatliche Miete.

§ 23 Standort

¹ Der Standort des Wasserzählers wird durch die EWD, unter Berücksichtigung des Bedürfnisses des Grundeigentümers, bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.

² Der Grundeigentümer hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raums das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Grundeigentümer die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 24 Haftung bei Beschädigung

¹ Der Kunde haftet für Beschädigungen des Wasserzählers, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

² Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 25 Revision, Störungen

¹ Die EWD revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Der Grundeigentümer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die EWD die Prüfungs- und Reparaturkosten. Ansonsten hat der Grundeigentümer die Prüfungskosten zu tragen.

³ Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Bezugsjahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Abweichungen gelten mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der EWD unverzüglich zu melden.

VI Wasserlieferung

§ 26 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die EWD liefert in der Regel zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet.

² Die EWD ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

§ 27 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die EWD hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes und die Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, innere Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - d) bei Brandfällen;
 - e) Wasserknappheit.
- ² Die EWD wird dabei auf die Bedürfnisse des Kunden, wenn immer möglich Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- ³ Die EWD ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deshalb auch keine Gebührenreduktion.
- ⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Hausinstallation infolge Einschränkungen der Wasserlieferung ist Sache des Kunden.

§ 28 Anschlussgesuch

- ¹ Für jeden Neuanschluss und für jede Erweiterung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses ist der EWD ein Anschlussgesuch einzureichen. Dazu sind die von der EWD vorgesehenen Formularen zu verwenden. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über den Wasserverbrauch (Anschlussleistung, technischer Nachweis der allfälligen Erweiterung mit aktueller und neuer Anschlussleistung).
- ² Der Kunde oder sein Installateur hat sich rechtzeitig die der EWD über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
- ³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- ⁴ Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, darf die EWD einen Hausanschluss nicht bewilligen.

§ 29 Wasserableitungsverbot, unberechtigter Wasserbezug

- ¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der EWD, Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
- ² Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der EWD ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden. Die EWD behält sich die Erhebung einer Strafanzeige vor.

³ Bei wiederholter widerrechtlicher Wasserentnahme kann die EWD die Sperrung der Wasserabgabe durch Erlass einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung unter Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse des Bezügers anordnen.

§ 30 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Handänderungen oder der Verzicht auf die Wasserlieferung sind der EWD 14 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Kunde haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

§ 31 Pflicht zum Wasserbezug

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, dass Wasser bei der Wasserversorgung der EWD zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

§ 32 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die EWD. Die Wasserentnahme wird mit einem von der EWD zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und nach dem entsprechenden Tarif verrechnet. Sofern eine Messung nicht möglich ist, wird die Wasserlieferung mit einer Pauschale verrechnet.

§ 33 Besondere Verhältnisse

¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen bedürfen einer besonderen Bewilligung der EWD. Diese ist berechtigt, die Wasserabgabe an besondere Auflagen zu knüpfen.

² Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der EWD und dem Kunden.

VII Finanzierung

§ 34 Finanzierung der Anlagen

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt die EWD folgende Beiträge und Gebühren:

- a) Einmalige Erschliessungsbeiträge;
- b) Einmalige Anschlussgebühren;
- c) Wiederkehrende Benützungsggebühren;
- d) Wiederkehrende Pauschalgebühren für spezielle Anwendungen;
- e) Verwaltungsgebühren.

² Die Gebühren sollen den Aufwand für Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung decken sowie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, der die langfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Abgeltung an die Einwohnergemeinde im Sinne des Konzessionsvertrags ermöglichen.

³ Schuldner des Erschliessungsbeitrags und der Anschlussgebühr ist der Eigentümer bzw. die Baurechtsberechtigte oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage im Zeitpunkt des Anschlusses (§ 30 Abs. 3 GBV). Die wiederkehrenden Benützung- oder Pauschalgebühren sowie die Verwaltungsgebühren schuldet, wer Wasser bezieht bzw. die gebührenpflichtige Leistung verursacht. Bei Handänderungen haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für geschuldete oder nicht abgerechnete Beiträge und Gebühren.

§ 35 Zuständigkeiten

¹ Der EWD-Verwaltungsrat ist ermächtigt, die anwendbaren Ansätze für die Erschliessungsbeiträge und die Gebührenrahmen für die Benützungsgebühren, bestehend aus Grund- und Verbrauchsgebühren, für die Pauschalgebühren und die Verwaltungsgebühren in einer Tarif- und Gebührenordnung für die Wasserversorgung festzulegen.

² Die Tarif- und Gebührenordnung ist zu veröffentlichen und durch den Regierungsrat zu genehmigen.

§ 36 Erschliessungsbeiträge

¹ Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Erschliessungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Erschliessungsleitungen (öffentliches Netz) Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

² Der EWD-Verwaltungsrat legt den Beitragsplan während 30 Tagen öffentlich auf. Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist beim Verwaltungsrat der EWD Einsprache gemäss § 49 hiernach erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978.

§ 37 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die EWD eine einmalige Anschlussgebühr. Diese wird für Wohngebäude pauschal und für Gewerbe-, Industrie- und öffentliche Bauten nach der installierten Leistung berechnet.

² Beim Einbau von zusätzlichen Wohneinheiten bzw. bei Erweiterungen der installierten Leistung erhebt die EWD eine Nachzahlung der Anschlussgebühr, welche der Differenz zwischen der bisherigen und zukünftigen Anschlussgebühr entspricht.

³ Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder einer Verringerung der Leistung werden keine Gebühren zurückbezahlt.

⁴ Für den Wiederanschluss von bereits bestehenden Anschlüssen werden keine Anschlussgebühren erhoben. Die Kosten für die baulichen Massnahmen (Zählereinbau, Hauptabsperrhahnen, Leitungsersatz usw. hat der Grundeigentümer zu übernehmen.

⁵ Die Ansätze sind vom Verwaltungsrat innerhalb des Gebührenrahmens der Tarif- und Gebührenordnung festzulegen.

§ 38 Wiederkehrende Gebühren

¹ Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr wird in der Weise bemessen, dass sie einen Teil der Bereitstellungskosten der Wasserversorgung deckt. Sie wird für Wohnbauten pro Wohneinheit und für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie öffentliche Bauten nach Zähler bestimmt. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft oder Anlage aber am Versorgungsnetz angeschlossen bleibt.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs je bezogenen m³ Frischwasser in Rechnung gestellt.

⁴ Die Ansätze sind vom Verwaltungsrat innerhalb des Gebührenrahmens der Tarif- und Gebührenordnung festzulegen.

§ 39 Wiederkehrende Pauschalgebühren für spezielle Anwendungen

¹ Die EWD erhebt für Sprinkler- und ähnliche Anlagen eine jährliche Pauschalgebühr, die sich aufgrund der Vorhalteleistung nach Minutenliter bemisst.

² Bei der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke (Bauwasser, Wasserbezug ab Hydranten) wird eine besondere Pauschalgebühr erhoben.

³ Die Ansätze sind vom Verwaltungsrat der EWD innerhalb des Gebührenrahmens der Tarif- und Gebührenordnung festzulegen.

§ 40 Verwaltungsgebühren

Für besondere Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Mahnungen, Inkassomassnahmen usw.) erhebt die EWD Verwaltungsgebühren.

§ 41 Konzessionsabgabe

¹ Die EWD entrichtet der EG eine jährliche Konzessionsabgabe gestützt auf den Konzessionsvertrag.

² Diese Abgabe wird dem Kunden als Zuschlag zum Wasserverbrauch verrechnet, sofern er für die Hausanschlussleitung öffentlichen Grund beansprucht. Der Zuschlag wird jährlich anhand des Wasserverbrauchs des Vorjahres ermittelt und in der Tarif- und Gebührenordnung festgehalten.

VIII Verrechnung und Inkasso

§ 42 Verrechnung der Anschluss- und wiederkehrenden Gebühren

- ¹ Die Anschlussgebühren werden nach der Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. der Erweiterung oder dem Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses in Rechnung gestellt.
- ² Die EWD ist berechtigt, bei der Erteilung der Anschlussbewilligung vom Grundeigentümer die Sicherstellung (A-Konto-Zahlungen, Zahlung auf ein Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmasslichen Anschlussgebühren, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, zu verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- ³ Die Schlussabrechnung über die Anschlussgebühren erfolgt nach Bauabschluss aufgrund des effektiven Aufwands und der definitiv beanspruchten Anschlussleistung. Die Nutzung des Netzanschlusses wird erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Anschlussgebühr freigegeben.
- ⁴ Für die wiederkehrenden Gebühren erfolgt die Rechnungsstellung gemäss den von der EWD festgelegten Abrechnungsperioden. Die EWD kann zwischen den Abrechnungsperioden Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. Sie kann vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

§ 43 Gebührenverfügung

- ¹ Die Rechnungen für die Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, die wiederkehrenden Gebühren und die Verwaltungsgebühren werden als Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung ausgestellt.
- ² Sofern keine Einsprache im Sinne von § 49 hiernach gegen die Verfügung erhoben oder die Verfügung durch einen rechtskräftigen Entscheid der zuständigen Instanz bestätigt wurde, ist die EWD zur Vollstreckung der Forderung berechtigt.

§ 44 Zahlungsfrist- und Zahlungsverzug

- ¹ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen mit verlängerter Zahlungsfrist oder in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWD zulässig.
- ² Bei Nichtbezahlung innert der Zahlungsfrist erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von 10 Tagen.
- ³ Die EWD verrechnen den Kunden bei nicht fristgerechter Zahlung alle dadurch verursachten Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszins zum Satz für kantonale Steuern. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch Ergreifen eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- ⁴ Wird bis zum Ablauf der Nachfrist der Rechnungsbetrag nicht bezahlt und ist die Gebührenverfügung rechtskräftig geworden, so kann die EWD die Gebührenforderung auf dem Betreibungsweg einfordern.

§ 45 Verjährung

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts OR sinngemäss anwendbar.

§ 46 Grundpfandrecht

- ¹ Die EWD geniesst für ihre fälligen Forderungen für Erschliessungsbeiträge (§ 24) und Anschlussgebühren (§ 25) ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss §§ 284 ff. Einführungsgesetz Zivilgesetzbuch EG ZGB, welches innert vier Monaten im Grundbuch eingetragen werden kann (§ 112 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz PBG).
- ² Für den letzten verfallenen Jahreswasserzins entsteht ohne Grundbucheintrag ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten der EWD (§ 283 Einführungsgesetz Zivilgesetzbuch EG ZGB).

§ 47 Rechnungsfehler, Beanstandungen

- ¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen kann die EWD Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigen.
- ² Wegen Beanstandungen der Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung des Rechnungsbetrages und die Leitung von Akontozahlungen zu verweigern.
- ³ Bestrittene Rechnungen gegenüber der EWD darf der Kunde nicht mit allfälligen Guthaben aus Wasserlieferungen verrechnen.

IX Straf- und Schlussbestimmungen

§ 48 Strafbestimmung

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Friedensrichter mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ² Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der EWD zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

§ 49 Rechtsmittel, Fristen

- ¹ Gegen Verfügungen, welche die EWD gestützt auf dieses Reglement erlässt, kann beim EWD-Verwaltungsrat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden, soweit das übergeordnete Recht nicht einen anderen Rechtsweg oder andere Rechtsvorkehren vorschreibt. Die Einspracheentscheide des EWD-Verwaltungsrats können innert 10 Tagen schriftlich und begründet mit Beschwerde beim Gemeinderat der EG angefochten werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderats der EG über Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

³ Gegen weitere Beschwerdeentscheide des Gemeinderats der EG kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

§ 50 Übergangsbestimmungen

¹ Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen und Gebühren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

² Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

³ Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen auch innerhalb eines hängigen Verfahrens.

§ 51 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt vom EWD-Verwaltungsrat am 14. September 2021.

Derendingen, 14. September 2021

Verwaltungsratspräsident

Michael Käsermann

Vizepräsident des Verwaltungsrats

Rolf Stettler



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am ... Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 168 genehmigt.

Solothurn, 22.02 2022

Staatsschreiber: